

**Verordnung der Gemeinde Roitzsch zur einheitlichen Erhebung von Entgelten für die privatrechtliche Nutzung von Räumlichkeiten in kommunalen Einrichtungen für betriebsfremde Zwecke**

in der Fassung vom 05.10.1993

Veröffentlichung:  
Inkrafttreten:



## **Verordnung der Gemeinde Roitzsch zur einheitlichen Erhebung von Entgelten für die privatrechtliche Nutzung von Räumlichkeiten in kommunalen Einrichtungen für betriebsfremde Zwecke**

Der Gemeinderat Roitzsch beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 4, 44 Abs. 3 Ziff. 6 GO SA vom 05.10.1993 in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgender Bestimmungen für die privatrechtliche Überlassung von Räumlichkeiten in kommunalen Einrichtungen.

### **1. Grundsätze für die Überlassung**

Räume (Gemeinschaftsräume, Klassen- und Fachräume, Sitzungsräume und Mehrzweckhallen, Speiseraum der Schule, Mehrzweckraum in Rathaus) und Einrichtungsgegenstände werden für betriebsfremde Zwecke zu den vom Gemeinderat festgesetzten Bedingungen von der Verwaltung nach Rücksprache und Einvernehmen mit der jeweiligen Einrichtungsleitung grundsätzlich auf Vertragsbasis zur Verfügung gestellt.

### **2. Entschädigung für die Überlassung**

Für die Benutzung wird eine Entschädigungspauschale gezahlt.

Für die Festsetzung der Entschädigung werden zwei Benutzergruppen unterschieden:

#### Benutzergruppe A

Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmungen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen, noch gemeinnützigen Zwecken dienen

#### Benutzergruppe B

- politische Vereine und Organisationen sowie Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind
- Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, öffentliche Behörden und Dienststellen, Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung,
- Ortsansässige Sportvereine, Religionsgemeinschaften, karitative Vereine
- Gesangs- und Tanzvereine für Übungsabende u.a.

Die Entscheidung, unter welche Benutzergruppe eine Veranstaltung fällt, obliegt der Verwaltung. Die Nutzer unterliegen der jeweiligen Hallen-, Schul- oder Hausordnung. Der Abschluss der entsprechenden Nutzungsverträge erfolgt nach schriftlicher Antragstellung des Nutzers an die Verwaltung und in Absprache mit der jeweiligen Einrichtungsleitung.

Weiterhin wird bei der Festsetzung der zu zahlenden Entschädigung unterschieden, ob es sich bei dem gemieteten Raum um einen einfachen Raum (Klassenraum usw.) oder um einen Raum mit besonderer Ausstattung (Mehrzweckhalle, Speiseraum etc.) handelt.

Für die Nutzung der Mehrzweckhalle als Sport- und Übungshalle wird bis auf Widerruf keine Entschädigung erhoben, solange diese Anlagen nicht gewerblich genutzt werden und es sich um ortsansässige eingetragene Vereine handelt.

### **3. Zahlung des Nutzungsentgeltes**

Das zu zahlende Entgelt wird durch die Verwaltung per Rechnung vom Nutzer erhoben und ist auf das Konto der Gemeinde Roitzsch Nr. 32 140 143 bei der Kreissparkasse Bitterfeld, BLZ 800 537 22 zu überweisen.

### **4. Stundung oder Erlass des Mietzinses**

In begründeten Einzelfällen kann der Mietzins erlassen oder ermäßigt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss und bedarf einer schriftlichen Antragstellung.

### **5. In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Wolf, Bürgermeister

**Anlage:**

Es werden folgende Entschädigungssätze festgelegt:

<b>Pro Tag/ Veranstaltung</b>	<b>Gruppe A</b>	<b>Gruppe B</b>
Benutzung der Mehrzweckhalle ohne Bestuhlung und Bühne	51,00 Euro	36,00 Euro
Benutzung der Mehrzweckhalle mit Bestuhlung und Bühne	87,00 Euro	72,00 Euro
Benutzung eines Raumes mit besonderer Ausstattung (Musikraum, o.ä. Speiseraum der Schule, Mehrzweckraum im Keller des Rathauses)	26,00 Euro	15,00 Euro
Benutzung sonstiger Veranstaltungs- und Klassenräume	15,00 Euro	10,00 Euro
Benutzung des Foyers für Ausstellungs- bzw. Werbezwecke	10,00 Euro	5,00 Euro
Benutzung der Freiflächen von Einrichtungen	51,00 Euro	36,00 Euro
Aufbau/ Abbau von Stühlen/ Tischen und Bühne	12,00 Euro/ Stunde und Arbeitskraft	
Ausleihen von Stühlen bis 50 Stühle bis 100 Stühle ab 100 Stühle	25,00 Euro 50,00 Euro 70,00 Euro	25,00 Euro 50,00 Euro 70,00 Euro
Ausleihen von Tischen bis 10 Tische ab 10 Tische	5,00 Euro 10,00 Euro	5,00 Euro 10,00 Euro
Ausleihen von Bühnenelementen	70,00 Euro	70,00 Euro

Betriebskosten sind in den vorgesehenen Beträgen enthalten. Bei übermäßigen Verunreinigungen im Rahmen der Nutzung wird eine kostenpflichtige Grundreinigung durchgeführt und dem Nutzer in Rechnung gestellt.